



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

31. Jahrgang
Nr. 12 vom 27.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen	Seite
1.1 Einladung zur (Sonder-) Sitzung des Hauptausschusses am 07.09.2021	2
1.2 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2021	2
1.3 Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl am 26. September 2021	4
1.4 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021	7
2. Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1 Veranstaltungen und Informationen	10
2.1.1 Einladung zum Gemeindeforum am 23. September	10
2.1.2 Information der Friedhofsverwaltung	11
2.2 Stellenausschreibungen der Gemeinde	12
2.3 Eltern-Kind-Zentrum	12
2.4 Beratung für Senioren	13
2.5 Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbands „Stöbber-Erpe“	13
2.6 Termine der gemeindlichen Gremien	14
Impressum	

1. Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS:

In allen Sitzungen erfolgen gemäß § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Tonaufzeichnungen werden grundsätzlich nach der darauffolgenden Sitzung gelöscht. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz Brandenburg, werden beachtet.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

**Das nächste Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 21.09.2021**

1.1 Einladung zur (Sonder-) Sitzung des Hauptausschusses am 07.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die (Sonder-) Sitzung des Hauptausschusses, zu der ich Sie recht herzlich einlade,
berufe ich ein zu:

Dienstag, 07.09.2021, 18:00 Uhr

Sitzungsort: Lehrer-Paul-Bester-Halle, Dorfau 17

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln werden alle Gäste gebeten, ihre Teilnahme 3 Tage vor der Sitzung telefonisch unter der Rufnummer 030 / 64 33 04 122 beim Sitzungsdienst anzumelden.

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Abstimmung der Tagesordnung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 4 VERGABEN
- 5 BV 340/2021 Vergabe von Planungsleistungen - Generalplanung Kita Stege-
weg/ Schillerstraße
- 6 Beschlussfassung zur Veröffentlichung

Mit freundlichen Grüßen

Anke Winkmann
Ausschussvorsitzende

1.2 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Dienstag, 07.09.2021, 18:30 Uhr

Sitzungsort: Lehrer-Paul-Bester-Halle, Dorfau 17

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln werden alle Gäste gebeten, ihre Teilnahme 3 Tage vor der Sitzung telefonisch unter der Rufnummer 030 / 64 33 04 122 beim Sitzungsdienst anzumelden.

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Abstimmung der Tagesordnung
- 4 Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschriften vom 11.05., 22.06. und 23.06.2021
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 Berichterstattung zur TESLA-Ansiedlung
- 6 Berichte der Beiräte
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 9 Erklärung der Gemeindevertretung
- 10 BV 348/2021 Überplanmäßige Ausgabe für die Verbesserung von Lüftung/Luftreinigung in den Grundschulen
- 11 BV 324/2021 Berufung / Abberufung Mitglied Klimabeirat
- 12 BV 326/2021/1 Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
- 13 BV 325/2021 Genehmigung der Eilentscheidung zur Durchführung des Förderprojekts "Mobiles Fließ"
- 14 BV 327/2021 Entscheidung über die Entbehrlichkeit des Grundstücks Fontanestraße 53
- 15 BV 330/2021 Bebauungsplan 24/18 "Wohngebiet Ulmer/Wittstock-/Dresdener/Prager Straße", Abwägung 3. Entwurf
- 16 BV 338/2021 Bebauungsplan 24/18 "Wohngebiet Ulmer/Wittstock-/Dresdener/Prager Straße", Satzungsbeschluss
- 17 BV 332/2021 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
- 18 BV 333/2021 Umweltbildungshaus Grüne Wabe, Erhöhung des Eigenanteils
- 19 BV 334/2021 Jury für den Kunstwettbewerb

- 20 BV 335/2021 Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree
- 21 AN 341/2021 Aufwertung des Jägerparks durch Realisierung einer Beachvolleyballfläche und einer Skateranlage, Fraktion UBS
- 22 AN 342/2021 Schrittweise Umsetzung der Regenwasserbewirtschaftungskonzeption, Fraktion UBS
- 23 AN 344/2021 Modellprojekt "Junges Wohnen", Fraktion DIE LINKE
- 24 AN 345/2021 Renaturierung des Mühlenfließes, Fraktionen DIE LINKE und Grüne/NF
- 25 IV 339/2021 Erweiterte Instandsetzung von Sandstraßen - Umsetzung Beschluss Nr. 7./2021/217 vom 09.02.2021
- 26 Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 27 Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschriften vom 11.05. und 22.06.2021
- 28 Berichterstattung zur TESLA-Ansiedlung
- 29 BV 328/2021 Vergabeentscheidung zu Grundstücksverkauf
- 30 BV 331/2021 Änderung der Preisanpassungsklausel für ein Erbbaurecht
- 31 AN 343/2021 Erwerb des Grundstücks Schöneicher Straße 33, Fraktion DIE LINKE
- 32 Beschlussfassung zur Veröffentlichung
- 33 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Röll

Vorsitzender der Gemeindevertretung

1.3 Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl am 26. September 2021

- 1. Am 26. September 2021 findet die Bundestagswahl in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- 2. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist in neun allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein geeignetes Wahllokal. Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

- 001 Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
- 002 Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
- 003 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
- 004 Grundschule I (Storchenschule), Dorfaue 19
- 005 Sportplatzgebäude, Babickstraße 8
- 006 Kita „Löwenzahn“, Karl-Marx-Straße 2-4
- 007 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
- 008 Gemeindehaus, Rüdersdorfer Straße 65
- 009 Grundschule II (Bürgelschule), Prager Straße 31 A
- Briefwahllokal 9010, „Lehrer-Paul-Bester-Halle“, Dorfaue 17-19
- Briefwahllokal 9011, „Lehrer-Paul-Bester-Halle“, Dorfaue 17-19
- Briefwahllokal 9012, „Lehrer-Paul-Bester-Halle“, Dorfaue 17-19
- Briefwahllokal 9013, „Lehrer-Paul-Bester-Halle“, Dorfaue 17-19
- Briefwahllokal 9014, „Lehrer-Paul-Bester-Halle“, Dorfaue 17-19

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr in der Lehrer-Paul-Bester-Halle, Dorfaue 17-19, 15566 Schöneiche bei Berlin zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, den 23.08.2021

1.4 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird in der Zeit **vom 06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Dorfaue 1, Einwohnermeldestelle für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, zu dem die Gemeinde Schöneiche bei Berlin gehört,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist

zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 23.08.2021

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Sie möchten das **Amtsblatt** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
umweltschonend **per E-Mail** erhalten?

Bitte richten Sie Ihren Wunsch an Frau Sommer:
sommer@schoeneiche.de

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Veranstaltungen und Informationen

2.1.1 Einladung zum Gemeindeforum am 23. September

Erstmals findet am 23. September ein Gemeindeforum statt.

Dieser neue Veranstaltungstyp wurde 2020 durch Beschluss der Gemeindevertretung neu in die Einwohnerbeteiligungssatzung aufgenommen. Das Gemeindeforum soll dem themenoffenen Austausch zwischen der Einwohnerschaft und den Mitgliedern der Gemeindevertretung dienen.

Das Gemeindeforum findet in der Lehrer-Paul-Bester-Halle statt und beginnt um 18.30 Uhr.

Für die Teilnahme ist die Vorlage eines 3G-Nachweises (Geimpft, Getestet oder Genesen) und eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Wenn Sie am Gemeindeforum teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 19.9. bei Frau Sommer (643 304-222, sommer@schoeneiche.de) an.

2.1.2 Information der Friedhofsverwaltung - Standfestigkeitsprüfung der Grabmäler

Zur Verkehrssicherung auf dem kommunalen Friedhof Friedensauwe führt die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die jährlich vorgeschriebene Standfestigkeitskontrolle durch.

Diese Arbeiten werden durch eine Fachfirma ausgeführt und sind geplant für

Mittwoch, 06.10.2021, voraussichtlich ab 08:00 Uhr

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten haben die Möglichkeit bei der Kontrolle anwesend zu sein. Die ausführenden Mitarbeiter der Fachfirma stehen zur Klärung anstehender Fragen während dieser Zeit gern zur Verfügung.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Friedhofsverwaltung
Dorfauwe 1
15566 Schöneiche bei Berlin
Telefon 030/ 64 33 04 - 143
Fax 030/ 64 33 04 - 144
E-Mail Boock@schoeneiche.de

Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Schiedsstelle befindet sich in der KultOurKate, Dorfauwe 5, Hintereingang. Aufgrund der derzeitigen Lage kann die Sprechstunde der Schiedsstelle bis auf Weiteres **nur telefonisch** durchgeführt werden.

Sie erreichen die Schiedsstelle unter 030/649 88 68 am ersten Dienstag im Monat von 19.00 Uhr – 20.00 Uhr.

Über die E-Mail-Adresse schiedsstelle@schoeneiche.de können Sie sich jederzeit an die Schiedspersonen wenden.

Die Termine für das 2. Halbjahr 2021:

07. September, 05. Oktober, 02. November, 07. Dezember

2.2 Stellenausschreibungen der Gemeinde

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin (13.100 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stellen aus:

Standesbeamter (m/w/d)

Bewerbungsfrist: **bis zum 27.08.2021**

Einstellung: **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

Sachbearbeiter Brandschutz und Ordnungsamt (m/w/d)

Bewerbungsfrist: **bis zum 03.09.2021**

Einstellung: **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

Sozialpädagogische Fachkraft / Teamleiter Fachkräfteteam (m/w/d)

Bewerbungsfrist: **bis zum 08.09.2021**

Einstellung: **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

Sachbearbeiter Ordnungsamt (m/w/d)

Bewerbungsfrist: **bis zum 19.09.2021**

Einstellung: **01.12.2021**

Auf der Homepage der Gemeinde unter www.schoeneiche.de/stellenausschreibungen erhalten Sie weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen.

2.3 Eltern-Kind-Zentrum

Eltern-Kind-Zentrum Schöneiche bei Berlin,
Dorfau 22A, 15566 Schöneiche bei Berlin



www.elkiz.schoeneiche.de

Tel: 030/649 81 82

E-Mail: elkiz@schoeneiche.de

Über uns

- wir greifen **vorhandene Angebote** im Ort auf und **vernetzen**
 - Ort der **Begegnung** & Gelegenheit zum **Austausch**
 - Angebote für **Kinder** im Alter von **0-6 Jahren** und ihre **Familien**
 - **Beratungsangebote** für Familien
 - **Bildungsangebote** für Kinder und Eltern
 - Die Teilnahme an unseren Angeboten ist **kostengünstig oder kostenfrei**
-

2.4 Beratung für Senioren

Ehrenamtliches Seniorenbüro

Das Seniorenbüro bietet auch in diesen schwierigen Zeiten einen Anlaufpunkt für ältere Bürgerinnen und Bürger. Wenn Sie Beratung und Hilfe suchen, zu den Themen Rente, Pflege, Demenz, Wohnen im Alter sowie Hilfen im Alltag – rufen Sie einfach an.

Rita Männer und **Ulrich Rohde** vom **Seniorenbeirat** beraten Sie **gern telefonisch**

Dienstag, den **07. September** sowie am **21. September**

jeweils von 10.00 – 12.00 Uhr, **Tel. 030/22 17 16 90**

Informationen für Senioren und Angehörige in der Gemeindeverwaltung

Im Rathaus können Sie Frau Menz telefonisch erreichen:

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr

Telefon 030/643 304–139

E-Mail: senioreninfo@schoeneiche.de

Seniorinnen und Senioren haben hier die Möglichkeit, sich in einem vertraulichen Gespräch zu informieren. Sie erhalten Auskunft zu wichtigen Adressen, Telefonnummern und Ansprechpartnern im sozialen Bereich.

2.5 Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbands „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

**Gemeinde Schöneiche bei Berlin
am 16.09.2021, Uhrzeit: 09.00 Uhr**

Treffpunkt: **Rathaus, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin**

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 07.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 07.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5, 15345 Rehfelde

Schaubeauftragter

Andreas Mundt

2.6 Termine der gemeindlichen Gremien

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr

27. September, 15. November

Ausschuss für Bildung und Soziales

28. September, 16. November

Ausschuss für Wohnen und Liegenschaften

29. September, 17. November

Ausschuss für Ortsentwicklung

30. September, 18. November

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

04. Oktober, 20. November, 22. November

Hauptausschuss

07. September, 05. Oktober, 23. November

Unterausschuss kommunale Wohnungen

(nichtöffentliche Beratung, Informationen erteilt Frau Staedtler unter 030/643 304-117)

16. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember

Gemeindevertretung

07. September, 26. Oktober, 07. Dezember

Alle Sitzungen sind öffentlich und finden, soweit nicht anders bekannt gegeben, um 18.30 Uhr statt. Der Sitzungsort wird in der Einladung mitgeteilt.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!**Bitte beachten Sie die Informationen****in den Bekanntmachungskästen und auf der Homepage der Gemeinde!****Impressum** Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister,
Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030/643 304-0, Fax: 030/643 304-155,
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf (Mindestauflage 500 Exemplare).

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnemann“,
Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Back Café Schöne Ike,
Geschwister-Scholl-Straße 35
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche-Nord,
August-Borsig-Ring 9
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- Rathaus, Dorfaue 1
- KultOurKate, Dorfaue 5
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Praxis f. Physiotherapie
Geschwister-Scholl-Straße 44
- Apotheke Altes Kino,
Brandenburgische Straße 76
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche.de).

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Schadstoff-/Elektroschrottmobil

Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin		
Berliner Straße / Ecke Grätzsteig (Festplatz)	Do. 23.09.2021	12:15 – 15:30 Uhr
	Sa. 02.10.2021	09:00 – 12:00 Uhr

ACHTUNG!

Bitte übergeben Sie Ihre elektrischen Geräte nur dem Personal vom Elektroschrottmobil.

Diejenigen Sammler, die mit Vorliebe auf den jeweiligen Stellplätzen die Bürger schon vor dem Eintreffen unseres Mobils „abfangen“, haben keine Genehmigung dafür und dürfen Ihre Geräte nicht abnehmen. Das sind illegale Sammlungen. Diese vermeintlichen Sammler schlachten die Geräte aus und all das, was für sie keinen Nutzen bringt, wird achtlos in der Landschaft liegengelassen und muss teuer als herrenloser Abfall durch die KWU-Entsorgung entsorgt werden.

Handeln Sie bitte im Sinne der Umwelt und ignorieren Sie diese Sammler.

Ihr Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -